

„Der Laubaner Bote“

erscheint jeden Mittwoch früh in der Buchdruckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.

Abonnements-Preis:

vierteljährlich 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen

werden bis Dienstag Mittag angenommen und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und Einfassungen nach Verhältnis des Raumes.

Der Laubaner Bote.

Eine Wochenchrift für Stadt und Land.

N^o. 24.

Mittwoch, den 15. Juni

1870.

Das Norddeutsche Bürgerrecht.

Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes ist allen Angehörigen eine volle Gemeinschaft der Rechte sowohl im Bunde, als auch in den einzelnen Staaten desselben zugesichert. Das gemeinsame Indigenat (Staatsbürgerrecht) hat die Bedeutung, daß der Angehörige eines jeden einzelnen Staates in jedem anderen Staate des Bundes ebenso wie der Inländer behandelt werden muß.

Zur Bundesangehörigkeit aber ist zunächst und unbedingt eben die Angehörigkeit in einem einzelnen Staate des Bundes erforderlich; Niemand kann ohne Weiteres Norddeutscher Bundesbürger sein (wie es in der nordamerikanischen Union der Fall ist), — sondern ebenso wie in der Schweiz der Einzelne zunächst Bürger eines Kantons sein muß und nur als solcher zugleich schweizer Bundesbürger wird, so kann das norddeutsche Bürgerrecht nur dadurch gewinnen, daß man zunächst das Staatsbürgerrecht als Preuße, als Sachse, als Mecklenburger u. s. w. erwirbt; — mit dieser Staatsangehörigkeit zugleich erhält man die Bundesangehörigkeit und hierdurch auch die Gleichberechtigung in den übrigen Bundesstaaten.

Die Art und Weise aber und die Bedingungen, wie in den einzelnen norddeutschen Staaten das Staatsbürgerrecht gewonnen wird, waren bisher überall verschieden; in Preußen allein bestehen seit seiner neuesten Vergrößerung neben der altpreussischen noch acht verschiedene Gesetzgebungen über das Staatsbürgerrecht. Ebenso haben die übrigen Staaten des Bundes abweichende Gesetzgebungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

Diese Mannigfaltigkeit des Rechtes konnte nicht aufrecht erhalten werden, nachdem die Angehörigkeit und das Recht im ganzen Bunde von der Angehörigkeit im einzelnen Staate abhängig gemacht

worden ist; es mußte auf die Einführung gleichmäßiger Grundlagen des Staatsbürgerrechts Bedacht genommen werden.

Das Bundes-Präsidium hat dem Reichstage demgemäß in der eben abgelaufenen Session den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, durch welchen an die Stelle der vielen einzelnen Gesetzgebungen ein einheitliches nationales Recht über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit gesetzt werden soll. Der Entwurf hat im Wesentlichen die Zustimmung des Reichstags gefunden und das so vereinbarte Gesetz wird unverweilt verkündet werden können.

Das Gesetz lehnt sich in seinen Grundzügen an diejenigen Bestimmungen an, welche der bisherigen Gesetzgebung in dem größeren Theile der Bundesstaaten gemeinsam waren. In einem kleinen Theile des Bundesgebietes war die Staatsangehörigkeit bisher von der Erwerbung des Gemeindebürgerrechts abhängig gemacht; in der Mehrheit der Staaten dagegen war die Entscheidung über die Aufnahme in den Staatsverband nicht der einzelnen Gemeinde überlassen, sondern dem Staate vorbehalten. Dies ist auch in dem neuen Gesetze festgehalten.

Die Staatsangehörigkeit soll fortan überall im Norddeutschen Bunde nur begründet werden 1) durch Abstammung, 2) durch Legitimation, 3) durch Verheirathung, oder 4) durch Aufnahme oder Naturalisation.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

Die Aufnahme oder Naturalisation erfolgt durch

eine von der oberen Verwaltungsbehörde ausgestellte Urkunde.

Die Voraussetzungen, unter welchen ein Bundesangehöriger Anspruch auf die Aufnahme in einem anderen Bundesstaate hat, sind folgende: der Nachsuchende muß sich am Orte der Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen im Stande sein; er darf keinen polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen und nicht innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sein; er muß hinreichende Kräfte besitzen, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, oder solchen entweder aus eigenem Vermögen bestreiten können, oder von einem dazu verpflichteten Verwandten erhalten.

Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann erteilt werden, wenn sie 1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, 2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, 3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden, 4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind. — Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die obere Verwaltungsbehörde die Gemeinde oder den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, mit ihrer Erklärung zu hören.

Die Anstellung im Staatsdienste oder im Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienste (und zwar die von der Regierung oder einer oberen Verwaltungsbehörde vollzogene oder bestätigte Bestallung), soll die Stelle der Naturalisation vertreten, wenn nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung enthalten ist.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit soll fortan nur eintreten: 1) durch Entlassung auf Antrag, 2) durch Ausspruch der Behörde, 3) durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande, 4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört, als die Mutter, 5) bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines andern Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen erteilt, welcher nachweist, daß er in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht erteilt werden: 1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heer oder der Flotte zu entziehen; 2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören,

Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind; 3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienst einberufen sind.

Aus anderem als aus dem bezeichneten Grunde darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Hiermit ist die Auswanderungsfreiheit gesichert, welche jedoch nur in Friedenszeiten unbedingt gelten kann. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erheischt die Sicherheit des Bundes, daß Einschränkungen der Auswanderungen zulässig seien, und es bleibt für diesen Fall dem Bundespräsidenten der Erlass besonderer Anordnung vorbehalten.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt, oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate erwirbt.

Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen, im Auslande Staatsangehörigkeit erworben und sich 10 Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen erteilt werden muß.

Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Lauban. Bei dem am 8. und 9. d. Mts. mit solennem Aus- und Einzuge hierselbst stattgefundenen Pfingstschießen erhielt am ersten Tage der Kaufmann Herr Hölzel die Königs- und der Tischlermstr. Herr Loquah die Marschalls-Prämie; am zweiten Tage schloß sich der Bäckermstr. Herr Adam zum König und der Seilermstr. Herr Bauschmann zum Marschall.

Auch feierte bei dem diesjährigen Pfingstschießen der Färbermeister Herr Rudolph sein 50jähriges Schützen-Jubiläum und erhielt derselbe von der Schützengesellschaft eine silberne Medaille zu Ehren.

† Der zum Gemeindeältesten der Gemeinde Geißdorf gewählte Inwohner Aug. Beraß daselbst ist als solcher am 8. d. Mts. hier Amts verpflichtet

worden. — Der zum Gerichts- und Gemeindefreiber für Nieder-Schönbrunn ernannte Häusler und Ortsrichter Olieb. Wilhelm Köhler zu Ober-Schönbrunn ist als solcher am 8. d. Mts. gerichtlich vereidigt worden.

Öffentliche Criminal-Verhandlung.

Sitzung vom 4. Juni 1870.

Es wurde verurtheilt:

der Tagelöhner Gottlieb Pachmann aus Schreiberbach, wegen Betruges zu 3 Monat Gefängnis, 100 Thlr. Geldbuße, event. 2 Monat Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.

Sitzung vom 11. Juni 1870.

Es wurden folgende Personen verurtheilt:

1) die verehel. Restbauergutsbesitzer Rudolph, Rosine geb. Trautmann aus Ober-Geirlachshaus, wegen Verleumdung mit 14 Tagen Gefängnis;

2) der Lokomotivheizer Jacob Hillebrand aus Lauban, wegen Gefährdung eines Eisenbahntransportes und Beschädigung von Menschen aus Fahrlässigkeit zu 14 Tagen Gefängnis und Unfähigkeits-Erklärung für den Eisenbahn- und Telegraphendienst;

3) der Schmiedemeister Wilhelm Menzel aus Neu-Bertelsdorf, wegen Beleidigung eines öffentlichen Beamten in Ausübung seines Amtes und strafbaren Eigennuzes zu 10 Tagen Gefängnis.

— Se. Maj. der König haben den seitherigen Polizei-Präsidenten in Breslau, Freiherrn v. Ende, zum Vice-Präsidenten der Regierung zu Schleswig ernannt.

* Bei dem königl. Apellationsgericht Glogau, sowie bei sämtlichen Gerichten des genannten Departements werden die diesjährigen Ernteferien mit dem 21. Juli beginnen und bis zum 1. September dauern.

Glogau, 10. Juni. Gestern ist der erste Spatenstich zur Liegnitz-Grünberger Eisenbahn innerhalb der Festungswerke bei der Sternschanze erfolgt.

* Die Einstellung der Ersatz-Mannschaften im Norddeutschen Bunde, welche in diesem Jahre ausgehoben sind, soll bei der Cavallerie, reitenden Artillerie, sowie beim Train Mitte October; bei den Gardetruppen zu Fuß am 3. November und bei den Linientruppen zu Fuß am 15. December erfolgen. Mit Ausnahme des 9. und 10. Armeecorps, deren große Herbstübungen eine längere Zeit in Anspruch nehmen werden, soll die Entlassung der Reservisten überall bis zum 15. September erfolgen, so daß von da ab gegen die Etatstärke eine Reduktion des Armeebestandes von 40 bis 50 Mann per Compagnie, Eskadron und Batterie eintritt.

* Die Wirthin des Gasthauses in Schreibendorf bei Brieg, ließ kürzlich einen an der Straße betrunken liegenden Mann für die Nacht mitleidig in den Gaststall schaffen. Am andern Morgen wurde

er dort im Blute schwimmend gefunden. Ratten waren über den im tiefsten Rausche, vielleicht auch in einem Starrkrampfe sinn- und hilflos Daliegenden hergefallen und hatten ihm — buchstäblich verbürgt! — das Gesicht fast vollständig abgefressen! Ohren, Nase, untere Augenlider, Wangen bis auf die Muskelschicht, Lippen, Kinn — vollständig abgenagt! Die Augäpfel sind verletzt, aber nicht zerstört; die Kaumuskeln, namentlich auf der rechten, am meisten ausgesetzten Seite, zerfressen. Der Unglückliche, in dem eine Meile entfernten Dorfe Leubusch am Walde ortsbahngemäß, wurde nach dem Krankenhause der Stadt geschafft und befindet sich dort in ärztlicher Behandlung.

* (Letzter Extrazug nach Dresden und der sächsischen Schweiz am 16. Juli d. J.) Die königl. sächsische Staatsbahn hat mehrmaligen abschläglichen Bescheiden erklärt, daß sie zum letzten Mal einen Extrazug mit ermäßigten Preisen von Görlitz nach Dresden und zurück gewährt. — Die Rückfahrt bei diesem Zuge kann innerhalb 4 Wochen über Lauban, Hirschberg und Altwasser gemacht und in Hirschberg und Altwasser unterbrochen werden.

Wer die Billets bis 5. Juli kauft, erhält pro Billet 15 Sgr. Ermäßigung und einen Führer durchs Riesengebirge gratis.

Preise II. Klasse nach Dresden und zurück 7 Thlr. 25 Sgr., III. Klasse 5 Thlr. 20 Sgr. Programme à 1 Sgr. werden in den nächsten Tagen ausgegeben im Stangen'schen Annoncenbureau, Breslau, Carlstraße 28.

* Die Wagen der niederschlesisch-märkischen Bahn werden, wie die „Schl. Ztg.“ meldet, zur Nachtzeit mit Gas erleuchtet. Jeder Wagen hat unterhalb des Fußbodens ein Gasreservoir, welches die Laternen eines jeden Coupés mit Gas speist.

* [Gelingenes Experiment.] Ein Farmer in Illinois hat ein gelungenes Experiment gemacht. Er steckte eine Erbse in eine Kartoffel und pflanzte sie zusammen in die Erde. Die Erbse trieb einen Stengel, der mit Schoten bedeckt war, und die Kartoffel gab 11 gesunde Wurzelknollen. Der Landmann meint, auf diese Weise könne man nicht allein zweifältige Ernten erhalten, sondern auch das Erkranken der Kartoffel verhüten.

* Schon vielfaches Unglück ist dadurch geschehen, daß beim Anzünden von Streichhölzchen der abgesprungene Phosphor in eine Wunde an der Hand gekommen ist. Zur Verhütung böser Folgen ertheilt das „Fr.-Bl.“ folgenden Rath: Man mache sich sofort starkes Sodawasser und da hinein halte man das Glied. Der Phosphor geht nämlich sehr leicht mit Soda eine chemische Verbindung ein und bildet phosphorsaures Natron, einen ganz unschädlichen Stoff. Alle, die diesem Rath folgen, werden sich überzeugen, daß das Unglück ohne alle üblen Folgen vorübergehen wird.

Kirchen: Nachrichten.

A. In der Kreuzkirche.

Donnerstag, den 16. Juni, Nachmittags 5 Uhr,
Abendgebet: Herr Archidiac. Stöck.

Freitag, den 17. Juni, Früh 7 Uhr,
allgemeine Beichte und Communion: Herr Pastor
prim. Schmidt.

A. In der Kreuzkirche.

Amts-Woche: Herr Diaconus Thufius.

Sonntag, den 19. Juni,
Amts-Predigt, allgemeine Beichte und Communion:
Herr Archidiac. Stöck.

Nachmittags-Predigt: Herr Pastor prim. Schmidt.
Demnächst Katechisation der confirmirten männlichen
Jugend.

B. In der Frauenkirche.

Amts-Predigt: Herr Diacon. Thufius.

C. In der Waisenhauskirche.

Dienstag, den 21. Juni, Nachmittags 5 Uhr,
Andachtstunde: Herr Archidiac. Stöck.

Geboren. Den 24. Mai dem Königl. Eisenbahn-
Stations-Assistent R. Stenzel zu Kerzdorf, eine Toch-
ter, Martha Anna Marie. — Den 26. dem Weichen-
steller E. Engmann, eine Tochter, Anna Auguste Lina.
Denselb. dem Tagearbtr. A. Heim, ein Sohn, Friedrich
Ernst Paul.

Gestorben. Den 4. Juni der Sohn des Maurers
A. Runge, August Wilhelm Oswald, alt 13 Tage. —
Den 10. der Bürger u. Gartenbes. G. Runge, alt 88
J. 5 M. 9 T.

Nachstehende Allerhöchsten Erlasse:

1) Auf Ihren Bericht vom 4. April d. J. genehmige Ich den Bau einer im Kreise Lauban des Regierungs-Bezirks Liegnitz von Lauban auf dem linken Queis-Ufer bis zur Holzkircher Brücke und von diesem Punkte auf dem rechten Queis-Ufer über Steinkirch und Beerberg bis Marklissa zu führenden Kreis-Chaussée und bewillige dem genannten Kreise eine Neubau-Prämie nach dem Satze von 8000 Thlr. für die Meile. Der Betrag ist aus dem Chaussée-Neubau-Fonds zu entnehmen. Zugleich ertheile ich den nebst Anlagen hiermit zurückfolgenden Kreistags-Beschlüssen, d. d. Lauban, den 2. December 1868 und 20. December 1869, soweit sich solche auf die zu diesem Chausséebau erforderlichen Leistungen beziehen, mit Ausnahme des zu 11 des Kreistags-Protokolls vom 2. December 1868 aufgeführten Beschlusses, sowie mit der Maßgabe Meine Genehmigung, daß zur Tilgung der Kreis-Anleihe von 60,000 Thlr. außer Einem Procent jährlich die sämtlichen durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu verwenden sind, und lasse Ihnen das von Mir vollzogene Privilegium, nebst der eingereichten Karte, anbei wieder zugehen.

Berlin, den 25. April 1870.

gez. **Wilhelm.**

(ggez.) Graf **von Jtzenplitz.** Graf **zu Eulenburg.**

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

und 2) Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer im Kreise Lauban des Regierungs-Bezirks Liegnitz, von Lauban auf dem linken Queis-Ufer bis zur Holzkircher Brücke und von diesem Punkte auf dem rechten Queis-Ufer über Steinkirch und Beerberg bis Marklissa zu führenden Kreis-Chaussée genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Lauban das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussée erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausséemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausséen jedesmal geltenden Chausséegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausséen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausséegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. April 1870.

gez. **Wilhelm.**

(ggez.) Graf **v. Jtzenplitz.** **Camphausen.**

so wie das nachfolgende Allerhöchste Privilegium.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Nachdem von den Kreisständen des Saubaner Kreises auf dem Kreistage vom 2. December 1868 beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zins-Coupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 60,000 Thln. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, in Buchstaben: Sechzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000	Rthlr.	à	1000	Rthlr.,
10,000	"	à	500	"
30,000	"	à	100	"
5,000	"	à	50	"
5,000	"	à	25	"
<hr/>				
60,000	Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema anzufertigen, mit Hülfe einer Kreis-Steuer mit Fünf Procent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1871 ab mit wenigstens jährlich Einem Procent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 25. April 1870.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

(ggez.) **Graf von Jtzenplitz.** **Graf zu Eulenburg.** **Camphausen.**

bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem die obigen Erlasse mir mittheilenden Ministerial-Rescripte vom 29. v. Mts. der zu 11 des Kreistags-Protokolls vom 2. December 1868 aufgeführte Beschluß, welcher von der Ansammlung eines Wegebau-Fonds aus den etwaigen Ueberschüssen des Chausseegeldes und Verstärkung desselben um jährlich 2000 Thlr. handelt, von der Allerhöchsten Genehmigung nur „für jetzt“ und zwar bis zur näheren Erörterung dieses Beschlusses, mit deren Anstellung ich beauftragt bin, hat ausgeschlossen werden müssen.

Der von der kreisständischen Chausseebau-Kommission mit der technischen Leitung des Chaussee-Baues beauftragte Königl. Kreisbaumeister Kaupisch wird nunmehr am Dienstag den 14. d. Mts., an welchem Tage die Dorfstraße durch Kerzdorf gesperrt bleiben muß, mit den erforderlichen Absteckungs- und Vermessungs-Arbeiten beginnen und haben die betheiligten Ortsgerichte nicht nur dafür Sorge zu tragen, daß dem genannten Baumeister bei jenen Arbeiten keinerlei Hindernisse bereitet werden, sondern demselben auch jedwede von ihm verlangte Auskunft und Hülfe zu ertheilen. Auch ist darüber zu wachen, daß die zu steckenden Pfähle und Stangen nirgends beschädigt oder gar beseitigt werden.

Sauban, den 9. Juni 1870.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Das **Ersatz-Aushebungs-Geschäft** für dieses Jahr findet in **Lauban** am **20. Juli** statt und haben sich die **Gestellungspflichtigen** an diesem Tage **früh 7 Uhr** am **Schützenhause** hieselbst einzufinden und die **Gestellungsscheine** mitzubringen.

Reclamations-Gesuche dürfen beim **Aushebungs-Geschäft** von den **Gestellungspflichtigen** nicht angebracht werden.

Jeder **Gestellungspflichtige** muß in **reinlichem Zustande** vor der **Commission** erscheinen.

Lauban, den 7. Juni 1870.

Die Polizei-Verwaltung.

Verordnung, betr. die Einführung der Correspondenz-Karten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen:

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan **Correspondenz-Karten** zur Beförderung durch die Post zugelassen.

Die Vorderseite der Correspondenz-Karte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck. Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden: nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Litographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltung zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenz-Karten können bei allen Post-Anstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenz-Karten darstellenden Freimarke von 1 Sgr., beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpost-Verkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestell-Bezirk und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenz-Karten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Portionen von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen, beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenz-Karten werden ohne weiteren Porto-Ansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommendation und der Expres-Bestellung ist auch auf die Correspondenz-Karten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Post-Anstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenz-Karten in der Nähe der Post-Aufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenz-Karte vor der Einlieferung zur Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverlegtes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck.

Bekanntmachung.

Die Vorstellung der von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten, der kranken Reservisten und Wehrmänner und der temporair Invaliden beim diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäft findet

in **Lauban** am **20. Juli** cr.

statt, was mit dem Bemerkten zur Kenntniß der betreffenden Mannschaften gebracht wird, daß dieselben noch spezielle Ordre durch den Bezirks-Feldwebel erhalten werden.

Lauban, den 14. Juni 1870.

Die Polizei-Verwaltung.

Auction.

Freitag, den 17. Juni cr., von Vormittags 9 Uhr ab,

sollen im Hohwald-Revier, Sagen 30 und 12,
circa 127 Stämme, Klöber und Stangen, (Buchen und Tannen),

15 Klästern Kloben II. Sorte,

7 " Knüppel,

5 1/2 " Buchen-Kloben, } Sagen 12,

60 Haufen Moosstreu,

meistbietend gegen baare Zahlung an Ort und Stelle verkauft werden.

Versammlung: an Ort und Stelle.

Lauban, den 12. Juni 1870.

Die städtische Forst-Deputation.

Auction.

Sonnabend, den 18. Juni cr., Vormittags von 8 Uhr ab,

sollen in der Behausung des Gastwirths **Pfohl** in **Neu-Bertelsdorf**

ein Pferd,

zwei Schweine,

ein Schock Schütten-Stroh

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Lauban, den 28. Mai 1870.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Preisgekrönt in Paris!!

Weisser Brust-Syrup

von G. A. W. Mayer in Breslau ist bei Husten, Asthma und allen Lungenleiden ein ärztlich empfohlenes unübertreffliches Heilmittel.

Alleiniges Lager bei

C. G. Pfullmann in **Lauban**.

Für eine der renommirtesten Seiden-, Wollen- und Baumwollen-Färberei und Druckerei nimmt fortwährend Bestellungen an
Lieferung schnell und billig.

Wittwe Ritter,

wohnhaft beim Hrn. Cassetier **Brann.**

Bekanntmachung.

In der Gräflich zu Solms'schen Klitschdorf-Wehrauer Haide sollen

- 1) **Dienstag, den 21. Juni cr., Vormittags 8 Uhr,**
in der Försterei **Zumm,** und
- 2) **Mittwoch, den 22. Juni cr., Vormittags 8 Uhr,**
in der Försterei **Gartenfurth**

eine Anzahl hartes und weiches Böttcherholz, sowie circa **60** Klaftern hartes und weiches Scheitholz Klasse **I.**, geeignet zu Nutzholz, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Auch werden täglich auf sämtlichen Revieren Eisenbahnschwellenschwarten bester Qualität, lang 7 Fuß 3 Zoll, à Schock 3 Rthlr. 16 Sgr., durch den betreffenden Revier-Förster verkauft.

Klitschdorf, den 10. Juni 1870.

Der Oberförster.
A. Neumann.

Kerntalg-Seifen à Pfund **4 1/2** und **5** Sgr.,

Marmorirte Talg-Seifen à Pfd. **4** und **4 1/2** Sgr.,

Harz- und Schener-Seifen à Pfd. **2 1/2** und **3** Sgr.,

Soda á Pfund von **9** Pfg. ab,

Weizen-Stärke à Pfd. **2 1/2** und **3** Sgr.,

Paraffin- und Stearin-Lichte à Packet von **5** Sgr. ab,

Streichhölzer 4 Packet **3** Sgr.,

Petroleum à Pfund **3** Sgr. (bei 5 Pfd. **2 3/4** Sgr.)

Alle übrigen Artikel in stets billigster Berechnung, empfiehlt ergebenst

Gustav Koschwitz, Seifenfabrikant.

Extrafahrt

 zur **Berliner Pferde-Anstellung** 

Montag, den 20. Juni, Mittags 1 Uhr 15 Min.

(Ankunft in Berlin 5 Uhr 36 Min.) mit der Berlin-Görlitzer Eisenbahn, wozu Billets

in **II^{ter} Klasse à 3 Thlr.,** in **III^{ter} Klasse à 2 Thlr.,**

welche zur Rückfahrt mit jedem fahrplanmäßigen Zuge

bis einschließlich **Freitag, den 24. Juni cr.**

berechtigten, für die mit der Gebirgsbahn um 1 Uhr 5 Min. Nachmittag hier eintreffenden Reisenden bei den auf dem Bahnhose stationirten Dienstmännern zu haben sind.

Görlitz.

J. Breithor, Redacteur.

Maurer-Gesellen finden bei mir noch dauernde Beschäftigung.

Lauban, den 6. Juni 1870.

P. Boerner,
Maurer-Meister.

Zur **Breslauer-Zeitung** wird ein Mitleser gesucht. Näheres in der Expedition d. Bl.

Redaction, Druck und Verlag der Gebr. Scharf in Lauban.